

***Ihr Spezialist für Bankrecht, Zivil-, Erb- und Arbeitsrecht ,
Wirtschaftsstrafverteidigungen***

10707 Berlin Sächsische Str. 22
Tel. 030 21234164 oder 015202099626
Fax 030 33935963; ra_dr_eickhoff@web.de
Web : www.anwalt-bankrecht-berlin.de

Wenn die Polizei klingelt – oder Sie vorlädt.

Was tun?

Die erste Reaktion schwankt zwischen verängstigter Panik, Rechtfertigungswillen und Aufbegehren.

Die einfachste erste Regel lautet jedoch: bitte nicht aufregen! Die machen ihren Job. Kein Widerstand.

Die zweite Regel heißt: „Halten Sie den Mund“! Schweigen Sie zur Sache, fragen Sie nur, worum es geht, und geben Sie Ihre Personalien an.

Die dritte Regel lautet: Lassen Sie niemanden freiwillig ohne Durchsuchungsbefehl in Ihre Wohnung.

Die vierte Regel: Rufen Sie einen Anwalt Ihres Vertrauens an.

Das alles hat mit irgendwelchen Schuldeingeständnissen nichts zu tun. Denn auch die Polizei weiß, dass im ersten Schreck die Menschen viel zu viel reden, um sich oder andere zu rechtfertigen. Nur überblicken sie eben nicht, was sie da wirklich sagen: Denn die polizeiliche Ermittlungslogik ist eine andere als bei Diskussionen mit Freunden. Die wissen in der Regel genau, was sie tun.

Erklären Sie, warum Sie etwas getan haben (die kranke Oma, schlecht geschlafen usw.), versteht der ermittelnde Beamte völlig zu Recht: Sie geben es zu.

*Und einer Vorladung der Polizei müssen Sie **nicht** Folge leisten, nur einer der Staatsanwaltschaft. Sagen müssen sie da auch nichts, wenn sie sich selbst oder Angehörige usw. belasten könnten..*

Klassischer Denkfehler: Sage ich nichts, gebe ich ja indirekt zu, dass ich oder ein Angehöriger es war.

Erscheinen Sie auf der Wache und ist dort „zufällig“ oder auch nicht ein Zeuge zur selben Zeit geladen, erkennt er Sie vielleicht beim Gang mit dem ermittelnden Beamten zum Kaffeeautomaten, während der Zeuge wartet. Bei einer förmlichen Gegenüberstellung hätten dem Zeugen mehrere Bilder zur Auswahl vorgelegt werden müssen. Nun waren Sie aus purem Leichtsinn der „einzige Kandidat“, der zu erkennen war und – danach zu Protokoll erklärt - erkannt wurde.

Hier an den Kosten eines Verteidigers zu sparen, ist oft ziemlich leichtsinnig.

Das gilt auch und gerade bei den Rechtsfolgen, wenn eine Strafe nicht zu vermeiden ist. Glauben Sie mir: Sie sind in eigener Sache ein schlechter Verhandler gegenüber Gericht und Staatsanwaltschaft.

Wenden Sie sich an einen Anwalt, der die Fragen aus der Praxis als Anwalt und aus der Bankwelt kennt! Ihr Dr. Eickhoff aus Berlin